

I. Allgemeines

1. Für sämtliche Aufträge auf Ausführung von Arbeiten an Luftfahrtgeräten (z.B. Zerlegung und/oder Montage von Flugzeugen und/oder Flugmotoren; Wartungs- und Überholungsarbeiten; Instandsetzung einschließlich Austausch von Aggregaten sowie Ausbau/Einbau von Zubehörteilen; Pflege- und sonstige Arbeiten etc.) zwischen Piloten-Service Robert Rieger GmbH („Piloten-Service“) und dem Auftraggeber finden ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen Anwendung, und zwar auch in der Filiale Flugplatz Wallmühle, 94348 Straubing-Atting, soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich eine anderweitige, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
2. Die Geschäftsbedingungen von Piloten-Service gelten sowohl gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB als auch gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

II. Angebot, Kostenvoranschlag, Vertragsumfang

1. Ein Angebot oder Kostenvoranschlag ist nur dann verbindlich, wenn die Abgabe in Schriftform erfolgt und im Text ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird. Dabei bleiben herstellerseitige und technische Änderungen sowie Abweichungen in Material, Form, Farbe oder Gewicht im Rahmen des Standes der Technik und der Zumutbarkeit für den Auftraggeber vorbehalten.
Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erforderlichen Leistungen besonderer Art (z.B. Zerlegung) werden dem Auftraggeber auch dann in Rechnung gestellt, wenn es nicht zur Ausführung der im Kostenvoranschlag vorgesehenen Leistungen oder nur zu einer Leistung in abgeänderter Form kommt.
2. Soweit sich bei der Auftragsdurchführung zusätzliche Arbeiten als notwendig erweisen, ist Piloten-Service berechtigt, solche Zusatzarbeiten auch ohne gesonderte Einwilligung des Auftraggebers durchzuführen, sofern es sich um Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. zur Wiederherstellung der Lufttüchtigkeit oder Verkehrssicherheit des Luftfahrtgerätes handelt, es sei denn, die dabei entstehenden Zusatzkosten stehen in einem deutlichen Missverhältnis zur vereinbarten Auftragssumme.
3. Der Auftrag an Piloten-Service schließt die Ermächtigung ein, ohne besondere Zustimmung des Auftraggebers kostenpflichtige Probeflüge oder sonstige zur Überprüfung des Luftfahrtgerätes notwendige Arbeiten durchzuführen.
4. Piloten-Service ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Vertragsleistungen unter Verwendung von branchenüblichen Austauschteilen durchzuführen. Mit der Abnahme der Leistungen geht das ausgebaute Altteil in das Eigentum von Piloten-Service über, es sei denn, bei der Auftragserteilung ist etwas anderes vereinbart worden.

III. Lieferung

1. Liefertermine sind für Piloten-Service nur dann verbindlich, wenn sie von Piloten-Service ausdrücklich und schriftlich sowie ohne Vorbehalt zugesichert wurden. Sofern Zusatzarbeiten im Sinne von Ziffer II 2. erforderlich werden, verlängern sich die verbindlich vereinbarten Liefertermine entsprechend.
2. Soweit von Piloten-Service Termine und/oder Fristen mit verbindlicher Wirkung angegeben werden, stehen solche unter dem Vorbehalt einer rechtzeitigen und vollständigen Selbstlieferung von Piloten-Service durch entsprechende Lieferanten oder Subunternehmer. Sollte Piloten-Service in derartigen Fällen aus von Piloten-Service nicht zu vertretenden Gründen nicht ausreichend oder rechtzeitig beliefert werden (Beispiel: Ersatzteile), ist Piloten-Service berechtigt, entweder den Liefertermin um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten.
Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind in diesem Fall ebenso ausgeschlossen wie in Fällen höherer Gewalt oder anderen unvorhersehbaren oder unverschuldeten Ereignissen. Hiervon unberührt bleibt ein gesetzlich zwingendes Rücktrittsrecht des Auftraggebers.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern kein Festpreis vereinbart wurde, gelten die bei Vertragsschluss in den Piloten-Service-Preislisten festgelegten Festpreise und gültigen Stundensätze für Material und Arbeitszeit. Alle Preise verstehen sich ab Werk von Piloten-Service und sind Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe, soweit gesetzlich vorgeschrieben.
2. Wird ein Zubehörteil oder ein Gerät ausgetauscht, kann eine Berechnung von Austauschpreisen nur dann erfolgen, wenn das ausgetauschte Ersatzteil oder Gerät komplett ist und keinen irreparablen oder nur mit unverhältnismäßig hohen Beseitigungskosten verbundenen Zustand aufweist. Insoweit steht die Rechnungsstellung durch Piloten-Service unter einem entsprechenden Berichtungsvorbehalt.
3. Piloten-Service ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen und/oder adäquate Teilrechnungen zu erstellen.
4. Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen
- gegenüber einem Unternehmer in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a.
- gegenüber einem Verbraucher in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a.
berechnet. Die Geltendmachung eines entstandenen, höheren Verzugschadens durch Piloten-Service bleibt hiervon unberührt.

V. Abnahme, Gefahrenübergang

1. Sofern eine Abnahme durch den Auftraggeber stattzufinden hat, erfolgt diese im Werk von Piloten-Service oder an einem einvernehmlich festgelegten abweichenden Abnahmeort. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abnahme unverzüglich nach Zugang der Fertigstellungsanzeige, spätestens innerhalb drei Werktagen, vorzunehmen.
Die Abnahme durch den Auftraggeber gilt als erteilt, wenn
- der Auftraggeber sich nicht innerhalb der oben genannten Frist zu dem Abnahmeverlangen geäußert hat oder
- der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb der oben genannten Frist unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert hat.
Ist der Auftragnehmer ein Verbraucher, ist er von Piloten-Service zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme schriftlich hinzuweisen.

2. Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so kann Piloten-Service die üblichen Abstell- und Aufbewahrungsgebühren ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung berechnen.
3. Piloten-Service ist nicht verpflichtet, die Vollmacht des Abholers oder dessen Flugberechtigung zu überprüfen.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Auftragsgegenstandes geht sowohl mit der Abnahme als auch mit Eintritt des Abnahmeverzugs oder, wenn eine Abnahme nicht vorgesehen ist, mit Übergabe in der Werft von Piloten-Service auf den Auftraggeber über. Im Fall der Versendung des Auftragsgegenstandes tritt der Gefahrübergang mit der Übergabe an die den Transport ausführende Person ein, und zwar unabhängig vom Ort der Versendung. Die Kosten für Verpackung und Versendung werden dem Auftraggeber berechnet, sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung ausdrücklich etwas Abweichendes ergibt.

VI. Mängelansprüche und Haftung

1. Piloten-Service erfüllt berechnete Gewährleistungsansprüche bei allen neu hergestellten Sachen und Leistungen bis zu einer Dauer von einem Jahr ab dem Datum der Lieferung oder der Abnahme. Danach sind sämtliche Mängelansprüche gegenüber Piloten-Service ausgeschlossen. Handelt es sich bei dem Mangel um einen Materialfehler, welcher in den Verantwortungsbereich eines Vorlieferanten von Piloten-Service fällt, so tritt Piloten-Service bereits jetzt im Voraus eigene Gewährleistungsansprüche gegen den Vorlieferanten an den Auftraggeber ab mit der Folge, dass insoweit Gewährleistungsansprüche gegen Piloten-Service ausgeschlossen sind.
2. Für die Lieferung und den Einbau von gebrauchten Ersatzteilen wird keine Gewähr übernommen, es sei denn, diesbezüglich wurde von Piloten-Service eine gesonderte Garantie eingeräumt.
3. Erkennbare Mängel sind bei bzw. unverzüglich von zwei Wochen nach Abnahme oder dem Lieferdatum schriftlich gegenüber Piloten-Service zu rügen. Dasselbe gilt für Mängel, die bei ordnungsgemäßer und unverzüglicher Überprüfung auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit festgestellt werden können. Unterbleibt eine fristgerechte Rüge, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
4. Gewährleistungsansprüche sind auch ausgeschlossen, wenn der Mangel auf normalem Verschleiß, höherer Gewalt, unsachgemäßer oder fehlerhafter Behandlung oder Veränderung durch den Auftraggeber oder Dritte oder auf der Nichtbeachtung technischer Anweisungen und gesetzlicher Regelungen beruht. Dasselbe gilt für behelfsmäßige Instandsetzungen, die Piloten-Service auf Verlangen des Auftraggebers vornimmt.
5. Eine Mangelbeseitigung wird grundsätzlich am Betriebsitz von Piloten-Service durchgeführt. Piloten-Service hat jedoch das Recht, im Ausnahmefall eine Mangelbeseitigung selbst oder durch Beauftragung von Dritten am Standort der mangelhaften Sache vorzunehmen.
6. Hat der Auftraggeber wegen eines Mangels ein Recht auf Nacherfüllung, so ist Piloten-Service nach eigener Wahl berechtigt, die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung einer mangelfreien Sache zu erledigen. Ein Recht zur Werklohnminderung oder zum Rücktritt vom Vertrag steht dem Auftraggeber nur dann zu, wenn eine Nacherfüllung endgültig fehlschlägt.
7. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche infolge von Pflichtverletzungen durch Piloten-Service, haftet Piloten-Service – außer bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen sowie auf sonstige mittelbare Schäden oder Folgeschäden sind ausgeschlossen.
8. Piloten-Service haftet nicht für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art. Wertsachen des Auftraggebers werden grundsätzlich nicht in Verwahrung genommen.

VII. Eigentumsvorbehalt, Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

1. Piloten-Service behält sich bis zur vollständigen Begleichung der Rechnungen das Eigentum an allen Zubehör- und Ersatzteilen sowie Tauschaggregaten vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich hierbei auf sämtliche Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber. Geht das Eigentum von Piloten-Service durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unter, so wird Piloten-Service im Verhältnis der Werte Miteigentümer des Gegenstandes, mit welchem der gelieferte Gegenstand verbunden, vermischt oder zu dem dieser verarbeitet worden ist.
2. Piloten-Service steht wegen sämtlicher Ansprüche aus dem Auftrag ein Zurückbehaltungsrecht und ein vertragliches Pfandrecht an den in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das Zurückbehaltungsrecht und das vertragliche Pfandrecht können auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Leistungen und Lieferungen geltend gemacht werden, soweit solche mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

VIII. Versicherung

1. Für den Versicherungsschutz des Auftragsgegenstandes gegen Schäden jeder Art ist grundsätzlich der Auftraggeber verantwortlich. Er hat Piloten-Service gegenüber, das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.
2. Fehlt der erforderliche Versicherungsschutz, ist Piloten-Service berechtigt, auf Kosten des Kunden eine entsprechende Versicherung abzuschließen und bei Verauslagung der Prämie diese zusätzlich vom Auftraggeber erstattet zu verlangen.

IX. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
2. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz von Piloten-Service in 94474 Vilshofen a. d. Donau.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Passau, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
4. Eine Abtretung von Rechten und Ansprüchen durch den Kunden an Dritte ist ausgeschlossen, sofern keine ausdrückliche, schriftliche Einwilligung von Piloten-Service erteilt wurde.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen dieser Geschäftsbedingungen nicht berührt.